



Landratsamt  
München

**Eltern auf Zeit -  
Kindern ein zweites  
Zuhause geben.**

# Vollzeitpflege

Unterbringung auf lange Zeit

Konzeption des Pflegekinderdienstes

Landratsamt München  
Kreisjugendamt  
Pflegekinderdienst

Mariahilfplatz 17  
81541 München



---

1.	Präambel .....	5
2.	Begriffe und Ziele der Vollzeitpflege .....	6
3.	Vermittlungsprozess .....	6
3.1	Entscheidung	
3.2	Vermittlung eines Pflegekindes	
3.3	Mitwirkung im Hilfeplanprozess	
3.4	Integrationsprozess	
4.	Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses .....	9
4.1	Herkunftsfamilie	
4.2	Pflegefamilie	
4.3	Kontakte mit der Herkunftsfamilie	
5.	Beendigung des Pflegeverhältnisses und Kooperation .....	10
	zwischen PKD und AJFH	
5.1	Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ohne weiteren Hilfebedarf	
5.2	Wechsel der Hilfeart	
5.3	Abbruch des Pflegeverhältnisses	
5.4	Verselbständigung	
5.5	Adoption	
6.	Anforderungen an Pflegepersonen .....	12
6.1	Überprüfungsverfahren	
6.2	Eignung	
7.	Materielle Leistungen .....	14
7.1	Pflegegeld	
7.2	Sonstiges	
8.	Sonderformen der Vollzeitpflege .....	14
8.1	Sonderpflege	
8.1.1	Besondere Anforderungen an Pflegepersonen	
8.1.2	Mehrbedarfsfeststellung	
8.2	Verwandtenpflege	
8.2.1	Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie	
8.2.2	Besonderheiten der Verwandtenpflege für das Kind	
8.2.3	Überprüfung	
9.	Hilfe für junge Volljährige .....	14
9.1	Anspruchsberechtigte	
9.2	Voraussetzungen und Ziele	
9.3	Fachliche Begleitung	
10.	Ziele und Aufgaben des Fachdienstes .....	16
11.	Ausblick .....	17
12.	Rechtsgrundlagen .....	18



---

*Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben.*

*Milton Erickson*

## **1. Präambel**

Dieses Konzept dient als Grundlage und Orientierung für die Arbeit mit Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien und richtet sich an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner.

Es soll zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses und letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Hilfeform Vollzeitpflege beitragen.

Im folgenden Text wird ausschließlich der Begriff „Kind“ gewählt. Dahinter steht die Erfahrung, dass vorrangig Kinder in Pflegefamilien vermittelt werden. Jugendliche und junge Volljährige bilden eher die Ausnahme.

Das Gesamtkonzept zur Vollzeitpflege wurde durch die Mitarbeiterinnen des Fachteams Pflegekinderdienst erarbeitet.

In einer Arbeitsgruppe haben MitarbeiterInnen der Fachbereiche Pflegekinderdienst und Allgemeine Jugendhilfe zum Vorgehen im Rahmen der notwendigen Kooperation mitgewirkt.

Kreisjugendamt München  
Fachdienst Pflegekinderdienst  
Mariahilfplatz 17  
81541 München

München, Juni 2014

## 2. Begriff und Ziele der Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung wird, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, in unterschiedlichen Formen gewährt; die Art und Umfang der Hilfe richtet sich hierbei nach dem erzieherischen Bedarf.

Unter Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden.

Sie bietet Kindern die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

### Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Bei einer zeitlich befristeten Vollzeitpflege werden Kinder, deren Eltern aufgrund schwieriger persönlicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Erziehung sicher zu stellen, für einen bestimmten Zeitraum in einer Pflegefamilie aufgenommen.

Die Grundlage für eine solche Unterbringung könnte beispielsweise eine längere stationäre Therapie oder Inhaftierung sein. Ziel dabei ist zunächst die Rückführung des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt, infolge dessen die Herkunftsfamilie in den Hilfeprozess eingebunden bleiben muss.

Ein enger Kontakt des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie sollte daher durch häufige und regelmäßige Kontakte bestehen bleiben.

### Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege

Eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege kommt dann in Betracht, wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes auch durch Beratung und Unterstützung keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erreichbar ist.

Hierbei sind Alter und Entwicklungsstand des Kindes und seine persönlichen Bindungen an die Herkunftsfamilie zu beachten.

Ziel ist es, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und dauerhafte Lebensperspektive zu erarbeiten.

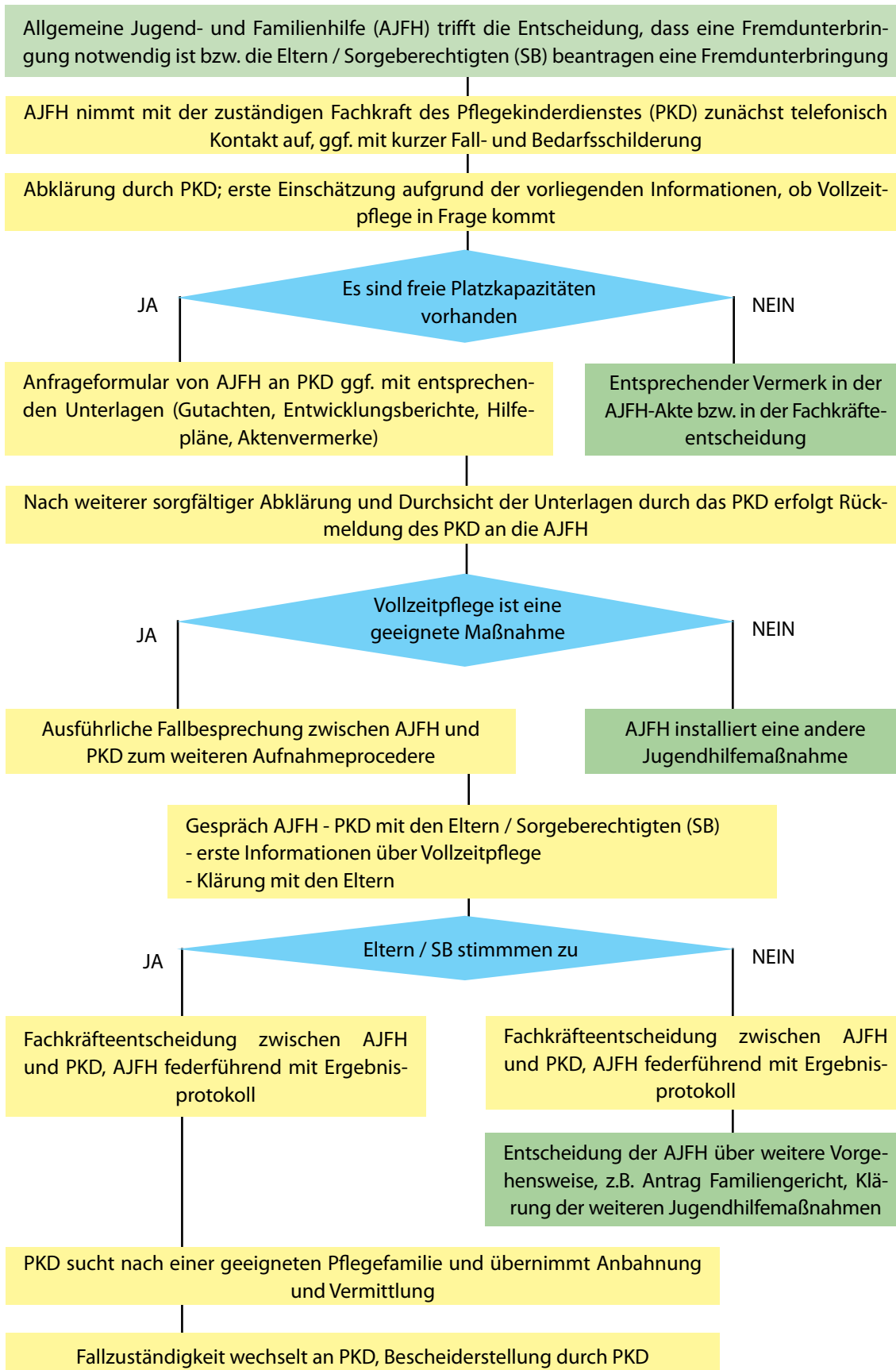
Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Lebensform ist darauf ausgerichtet, dem Kind die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld positive und dauerhafte Beziehungen einzugehen.

## 3. Vermittlungsprozess

Nach Vorgabe der Sachgebietsleitung des Kreisjugendamtes München ist bei einer Fremdunterbringung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren der Pflegekinderdienst einzubeziehen.

In Einzelfällen ist der Pflegekinderdienst auch bei Kindern über 10 Jahren anzufragen.

### 3.1 Entscheidung



### 3.2 Vermittlung eines Pflegekindes

Das Pflegeverhältnis beginnt mit der Kontakt- und Anbahnungsphase zwischen Pflegekind und Pflegefamilie. Federführend ist der Fachbereich Pflegekinderdienst im Austausch mit der AJFH.

Um diesen Prozess so gut wie möglich gestalten zu können, erhält der Pflegekinderdienst von der zuständigen Fachkraft der AJFH kindbezogene Informationen zu:

- psychische und physische Entwicklung,
- bisheriger Lebenssituation / Bindungsgeschichte,
- Situation der Herkunftsfamilie,
- Stärken/Fähigkeiten und Defiziten,
- rechtlicher Status,
- Hilfebedarf.

Die Auswahl der Pflegefamilie orientiert sich am speziellen Hilfebedarf des Kindes und erfolgt auf der Grundlage der im Vorfeld getroffenen Absprachen mit den Eltern, den Sorgeberechtigten, dem Kind und sonstigen Fachkräften.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten umfassende Informationen über die bisherige Lebenssituation des Kindes und dessen Herkunftsfamilie sowie seinen weiteren Hilfebedarf.

Bei der Unterbringung von Geschwistern ist kindbezogen zu klären, ob sie gemeinsam in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen oder eine getrennte Vermittlung sinnvoll ist.

Die Kontakt- und Anbahnungsphase dient der Prüfung, ob die ausgewählte Pflegefamilie für das konkret dafür vorgesehene Kind geeignet ist. Entscheidend ist, ob eine positive, zukunftsweisende Entwicklung der Beziehung zwischen Pflegefamilie und Kind absehbar ist.

### 3.3 Mitwirkung im Hilfeplanprozess

Vor der Inanspruchnahme der Hilfe sind Eltern, Personensorgeberechtigte und Kind

an der Entscheidungsfindung zu beteiligen und über mögliche Auswirkungen dieser Hilfe zu informieren und zu beraten.

Zu Beginn der Hilfe sollte, wenn möglich, eine Prognose zur zeitlichen Dauer der Vollzeitpflege erstellt werden.

Während des Hilfeprozesses ist die Mitwirkung aller Beteiligten zu sichern und ein Hilfeplan zu erstellen, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

Im Verlauf des Hilfeplanverfahrens sind die Ziele der Hilfe unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes und beider Familiensysteme (Herkunftsfamilie und Pflegefamilie) regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.

Nach Hilfebeginn wird der Hilfeplan in den ersten zwei Jahren halbjährlich, danach jährlich erstellt.

Im Betreuungsverlauf ist zu prüfen, ob die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen und sich das Kind im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt; dies erfordert eine fortlaufende Dokumentation.

### 3.4 Integrationsprozess

Ist eine positive Veränderung zum Wohl des Kindes in der Herkunftsfamilie in einem für das kindliche Zeitempfinden zumutbaren Zeitraum nicht möglich, verbleibt das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie.

Wichtig dabei ist, dass die Pflegefamilie die bisherigen Bindungen und Beziehungen des Kindes achtet und akzeptiert, da es für eine gesunde kindliche Entwicklung von Bedeutung ist, dass das Kind zu beiden Familiensystemen positive Beziehungen entwickeln kann.

Im Konfliktfall vermitteln die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes zwischen den Beteiligten, ziehen bei Bedarf weitere Fachdienste hinzu und installieren zusätzliche Hilfen.



## 4. Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses

### 4.1 Herkunftsfamilie

Im Rahmen der Vollzeitpflege haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung. Mit ihnen werden Gespräche über die Ursachen der Unterbringung, die Reaktionen von Familienangehörigen und des sozialen Umfelds geführt. Ziel ist es, den Eltern die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen Lebensgeschichte und ihrer jetzigen Lebenssituation bewusst zu machen, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen realistischer einschätzen können. Die Trennung vom Kind zu akzeptieren, kann so eher möglich werden.

Die leiblichen Eltern werden von Beginn an darüber informiert, dass ihr Kind während der Vollzeitpflege Bindungen zu den Pflegeeltern aufbauen und dies auch Auswirkungen auf die Beziehung des Kindes zu ihnen haben wird.

Im weiteren Prozessverlauf wird mit den Eltern kontinuierlich die Ausgestaltung der Hilfe erarbeitet, so z. B.

- im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten,
- der Entwicklung des Kindes,
- der Rückkehrvoraussetzungen und ihrer Bedingungen.

Zusätzlich werden den Herkunftseltern Hilfsangebote (z. B. Informationsmaterial, Gruppenarbeit für Herkunftseltern) aufgezeigt, um die Folgen der Trennung von ihren Kindern bewältigen zu können.

Wenn eine familiengerichtliche Entscheidung vorausgegangen ist, gestaltet sich die Arbeit mit der Herkunftsfamilie wesentlich schwieriger als mit Eltern, die mit der Unterbringung ihres Kindes in Pflege einverstanden sind.

Im Bedarfsfall kann es sinnvoll sein, das Pflegeverhältnis durch zwei Fachkräfte zu betreuen.

### 4.2 Pflegefamilie

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst.

Während der Unterbringung des Kindes erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine angemessene, individuelle Begleitung der Pflegefamilie. Hierzu gehört:

- Information und Beratungsgespräche mit Pflegeeltern und -kind, im Einzelfall auch unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Kindergarten, Schule etc.),
- Sicherstellung von notwendigen Hilfen für das Kind,
- Klärung und Gestaltung der Beziehung zur Herkunftsfamilie.

Bei allen wichtigen Entscheidungen wie z. B. Verbleib oder Rückführung des Kindes, Besuchsregelung mit den leiblichen Eltern sowie besonderen Probleme des Kindes, die spezielle Maßnahmen erfordern (Schulwechsel, Inanspruchnahme von Erziehungsberatung etc.), ist auch das Kind seinem Alter und seiner Entwicklung nach entsprechend zu beteiligen. Nach Bedarf werden auch Einzelgespräche mit dem Kind geführt.

Die Fachkräfte vernetzen die Pflegeeltern mit besonderen Unterstützungssystemen wie z. B. sozialpsychiatrisches / -pädiatrisches Zentrum, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familientherapeuten, Kindergarten oder Schulen mit besonderem Förderbedarf.

Neben der Beratung im Einzelfall bilden sich die Pflegeeltern durch die regelmäßige Teilnahme an Themenseminaren weiter, die durch den Fachdienst geplant und organisiert werden. Ab Beginn der Aufnahme eines Pflegekindes ist die Teilnahme an einem Seminartag jährlich verpflichtend.

Angebote der Gruppensupervision erfolgen durch externe Supervisoren. Die Teilnahme ist ab Aufnahme eines Pflegekindes für mindestens einen Pflegeelternanteil im ersten Jahr verbindlich.

Diese vielfältigen Beratungs- und Begleitungsangebote dienen der Stabilität des Pflegeverhältnisses und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf.

#### 4.3 Kontakte mit der Herkunftsfamilie

Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern; ebenso sind die Eltern zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ob bzw. in welcher Form Kontakte zwischen Kindern und ihrer Herkunftsfamilie (z. B. Eltern, Großeltern, Geschwister) stattfinden können, ist immer im Einzelfall im Sinne des Kindeswohls zu prüfen.

Es setzt voraus, dass das Kind nicht traumatisiert ist und es den Umgang im besten Fall auch wünscht.

In der Regel finden die Kontakte mit den Personen der Herkunftsfamilie statt, zu denen positive Bindungen bestehen. Diese Kontakte können unterschiedlich gestaltet sein und richten sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes.

Gestalten sich die Besuchskontakte schwierig, sind aber nach Einschätzung der Fachkraft wichtig, so besteht die Möglichkeit des fachlich begleiteten Umgangs. Hierdurch wird ein sicherer Rahmen zur Reduzierung von Belastungen für das Kind gewährleistet sowie den Eltern eine Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind angeboten.

## 5. Beendigung des Pflegeverhältnisses und Kooperation zwischen PKD und AJFH

### 5.1 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ohne weiteren Hilfebedarf

Eine Rückkehroption besteht, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum erwartet werden kann.

Dies ist dann gegeben, wenn die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes bzw. zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt und die Eltern bereit sind, im Bedarfsfall Hilfen anzunehmen.

Die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie sollte unbedingt unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitverständnisses erfolgen.

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses werden in intensiver Zusammenarbeit alle Beteiligten darauf vorbereitet und insbesondere die Besuchskontakte intensiviert.

Bei Rückführung erfolgt eine schriftliche Information des PKD an die AJFH, dass das Kind in die Herkunftsfamilie zurückkehrt und aktuell kein weiterer erzieherischer Bedarf vorhanden ist. Der Einstellungsbescheid erfolgt durch den PKD.

### 5.2 Wechsel der Hilfeart

Ist Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nicht mehr die geeignete Maßnahme, aber aus Sicht des PKD weiterhin eine Jugendhilfemaßnahme notwendig, hat der PKD zunächst durch telefonische Kontaktaufnahme die AJFH mit einzubeziehen.

Der PKD leitet das Anfrageformular ggf. mit entsprechenden Unterlagen (Gutachten,

Entwicklungsberichte, Hilfepläne, Aktenvermerke) an die AJFH weiter.

Nach weiterer sorgfältiger Abklärung und Durchsicht durch die AJFH erfolgt eine Fallbesprechung zwischen den Fachbereichen. Anschließend erfolgt ein Gespräch zwischen AJFH – PKD mit den Eltern / Sorgeberechtigten (SB) zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Perspektive.

Stimmen die Eltern / SB zu, erfolgt eine Fachkräfteentscheidung zwischen dem PKD und der AJFH, der PKD erstellt federführend das Ergebnisprotokoll; die Bescheiderstellung erfolgt im Anschluss durch die AJFH.

Stimmen die Eltern / SB der weiteren notwendigen Hilfe nicht zu, entscheiden die Fachbereiche über die weitere Vorgehensweise (z.B. Antrag beim Familiengericht durch PKD, soweit das Pflegeverhältnis noch bestehen bleiben kann).

Während der Phase des Wechsels in eine andere Hilfeart werden das Kind und die Pflegefamilie weiterhin federführend durch die bisherige Fachkraft des PKD betreut. Mit Beginn der neuen Hilfeart wird die AJFH zuständig.

### 5.3 Abbruch des Pflegeverhältnisses

Durch einen Abbruch wird ein Pflegeverhältnis ungeplant vorzeitig beendet. Gründe hierfür können unterschiedlichster Art sein:

- schwere Beziehungsprobleme innerhalb der Pflegefamilie,
- massive Konflikte durch Gewalt, Missbrauch, Sucht,
- Notsituationen wie z.B. Krankheit, Tod,
- gegenseitige Nichtakzeptanz zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern.

Ein Abbruch ist besonders für die Kinder schwierig. Sie erleiden wieder einen Beziehungsabbruch in ihrem Leben, was alte

Trennungsängste und Schuldgefühle reaktivieren und die weitere Bindungsfähigkeit beeinträchtigen kann. Sie müssen wieder einen Übergang in eine neue Lebenssituation, in ein neues Zuhause bewältigen. Dies alles muss bedacht werden, wenn eine Anschlussmaßnahme gesucht wird.

Pflegeeltern können einen Abbruch als eigenes Versagen erleben. Im Bedarfsfall benötigen sie zur Bewältigung der Schuldgefühle und der Trennung professionelle Hilfe. Bei weiterer notwendiger Jugendhilfemaßnahme erfolgt bzgl. der Kooperation zwischen PKD und AJFH ein analoges Vorgehen wie unter Punkt 5.2.

### 5.4 Verselbständigung

Mit Erreichung der Volljährigkeit ist die bisherige Form der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII beendet.

Das Ziel der Hilfe ist allerdings erst dann erreicht, wenn der junge Volljährige sich altersentsprechend von seinen Pflegeeltern ablösen kann.

Für ein selbständiges Leben sind Fähigkeiten notwendig, die bei vielen Pflegekindern mit Beginn der Volljährigkeit noch nicht ausgereift sind. Diese brauchen deshalb noch weitere Hilfen, die ihnen eine ‚Nachreifung‘ ermöglichen.

Eine weiterführende Hilfe zur Erziehung ist nur im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII möglich.

Diese kann auch weiterhin in der Pflegefamilie gewährt werden und die Zuständigkeit verbleibt beim PKD.

Sollte eine andere Form der Hilfe für junge Volljährige gewährt werden, so erfolgt die weitere Zusammenarbeit zwischen PKD und AJFH wie unter 5.2.

## 5.5 Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe in einer Pflegefamilie ist zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt.

Ob die Voraussetzungen für eine Annahme als Kind gegeben sind oder geschaffen werden können, wird mit den leiblichen Eltern im Rahmen der Hilfeplanung geklärt.

Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich; in Einzelfällen kann das Familiengericht die Einwilligung ersetzen.

Bis zum Abschluss der Adoption obliegt die Zuständigkeit hoheitlich bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreisjugendamtes München.

## 6. Anforderungen an Pflegepersonen

In den zurückliegenden Jahren hat sich gezeigt, dass an Pflegepersonen höhere Anforderungen gestellt werden.

Dies ist vor allem bedingt durch die immer komplexeren Probleme der Kinder und ihrer Herkunftsfamilien sowie durch das höhere Alter der zu vermittelnden Kinder.

Infolge dessen benötigen die Pflegepersonen differenzierte Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern und deren Bindungsverhalten.

### 6.1 Überprüfungsverfahren

Als Pflegepersonen kommen verheiratete und unverheiratete Paare sowie alleinstehende Personen in Betracht.

Im Rahmen des Verfahrens sind nachfolgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

- Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber,
- Fragebogen für die Kinder und Jugendlichen der Pflegefamilie,
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekindes,
- Einverständniserklärung zur Einholung von Leumundsauskünften,
- Erweiterte Führungszeugnisse,
- Medizinische Stellungnahmen aller Familienangehörigen,
- Lebensberichte mit Fotos,
- Verdienstbescheinigungen,
- Geburtsurkunden,
- Heiratsurkunde.

Zudem werden mehrere Gespräche geführt, davon mindestens eines mit der gesamten Familie im Rahmen eines Hausbesuches, um diese im vertrauten Umfeld und die räumlichen Voraussetzungen kennen zu lernen.

Die intensiven Einzelgespräche beinhalten insbesondere folgende Themenbereiche:

- Motivation,
- rechtliche Informationen,
- Biografie,
- soziale Beziehungen,
- Partnerschaft,
- Persönlichkeit,
- Belastbarkeit,
- weitere Lebensplanung,
- Erziehungsvorstellungen,
- Konkretes zum Pflegekind.

Eingebunden in den Überprüfungsprozess sind zudem auch zwei Seminartage mit den Themen „Ein Pflegekind als Kind mit zwei Familiensystemen“ sowie „Bindung, Entwicklungspsychologie und Umgangskontakte“.

Das Überprüfungsverfahren soll allen Beteiligten zur Klarheit und zur Entscheidungsfindung dienen.

Die Eignungsüberprüfung von Personen / Familien, die bereits ein Kind aufgenommen haben, verläuft analog dem oben dargestellten Verfahren.

## 6.2 Eignung

Neben objektiven Gegebenheiten wie räumlichen und finanziellen Gegebenheiten spielen auch die persönlichen Verhältnisse sowie die persönlichen Fähigkeiten der Bewerber eine Rolle.

Folgende Prüfkriterien sind in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen:

- Motivation zur Betreuung eines fremden Kindes,
- Vorstellungen und Wünsche der Bewerber bezüglich eines Pflegekindes,
- Auseinandersetzung mit der eventuell bestehenden Kinderlosigkeit und einem offenen oder möglicherweise verdeckten Adoptionswunsch,
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- Grad der Toleranz gegenüber anderen sozialen Schichten, Nationalitäten und Religionen,
- Erfahrungserfahrungen,
- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern,
- Lebenssituation und Lebensplanung
- Familienstruktur, vorhandene Kinder und deren Bedürfnisse,
- Akzeptanz der Herkunftseltern,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt und anderen Fachstellen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Vorbereitungsseminaren, Fortbildungsveranstaltungen sowie Supervision.

Neben individuellen Kriterien, die vorübergehend gegen die Vermittlung eines Kindes in eine Bewerberfamilie sprechen können (z.B. Paar- oder anderweitige Familienkonflikte) gibt es auch klare Ausschlussgründe.

In Artikel 35 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sind Kriterien benannt, nach denen eine Pflegeerlaubnis zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes in einer Pflegestelle nicht gewährleistet erscheint:

- Mangel an Erziehungsfähigkeit, wie z.B. länger bestehende erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern,
- schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- kein ausreichender Wohnraum,
- schwierige finanzielle Verhältnisse,
- persönliche Konfliktsituationen wie z. B.
  - nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse,
  - Widerstände eines Ehepartners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes,
  - relevante Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können,
  - Zugehörigkeit zu einer religiösen und/oder weltanschaulichen Gruppierung, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen könnte,
- mangelnde Kooperationsbereitschaft wie z. B.
  - Widerstände gegen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und/oder auch anderen Fachstellen,
  - grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Aus den erbrachten Unterlagen und den geführten Gesprächen ergibt sich eine Gesamteinschätzung des Fachdienstes zur Eignung der Pflegebewerber.

Das Ergebnis der Überprüfung wird den Bewerbern durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes mitgeteilt.

Die Vermittlung eines Pflegekindes kann erst erfolgen, wenn das Überprüfungsverfahren der vorgesehenen Pflegefamilie durch den Pflegekinderdienst abgeschlossen ist.

## 7. Materielle Leistungen

### 7.1 Pflegegeld

Das Jugendamt stellt im Rahmen der laufenden Jugendhilfemaßnahme den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicher. Maßgeblich für die Höhe des Pflegegeldes und den Umfang einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sind die jeweils gültigen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und Bayerischen Städtetages. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf wird durch die Staffelung der Beträge des Pflegegeldes nach Altersgruppen Rechnung getragen.

Das Pflegegeld wird im Voraus für den laufenden Monat gezahlt. Es setzt sich aus den materiellen Aufwendungen sowie aus dem Erziehungsbeitrag zusammen. Als Zusatzleistung wird zudem monatlich ein Mietzuschuss und eine Nebenkostenpauschale gewährt.

Bei der Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege bei ihren Großeltern wird das Pflegegeld, aufgrund deren Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber, angemessen gekürzt.

Ab Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege beziehen die Pflegepersonen das monatliche Kindergeld, welches anteilig mit dem Pflegegeld verrechnet wird.

### 7.2 Sonstiges

In Pflegefamilien untergebrachte Kinder sind durch das Jugendamt unfall- und haftpflichtversichert. Ebenso besteht für Pflegeeltern eine Sammelunfallversicherung. Nachgewiesene Aufwendungen der Pflegeeltern zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer bestimmten Höhe erstattet.

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses übernimmt das Jugendamt auf Antrag der Pflegeeltern die Kosten für eine notwendige Erstausrüstung; maßgeblich für die Höhe

sind hier ebenfalls die jeweils gültigen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und Bayerischen Städtetages.

Die Kostenbeiträge für den Besuch von Pflegekindern in Kindertagesstätten werden nach Absprache mit dem Fachdienst übernommen.

## 8. Sonderformen der Vollzeitpflege

### 8.1 Sonderpflege

Sonderpflege kommt vor allem für Kinder in Betracht, bei denen gravierende Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Behinderungen körperlicher, geistiger oder seelischer Art vorliegen, die einer gezielten Behandlung und Förderung bedürfen.

#### 8.1.1 Besondere Anforderungen an Pflegepersonen

Die im Gesetz formulierte „besondere Entwicklungsbeeinträchtigung“ fordert, dass Pflegepersonen in der Lage und bereit sein müssen, den Problemen besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder gerecht zu werden. Hierfür müssen sie mit verschiedensten Fachstellen eng zusammenarbeiten.

Für die Ausübung der Sonderpflege ist eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich; in jedem Fall benötigen die Pflegepersonen jedoch ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten. Für ein Kind mit ‚besonderer Entwicklungsbeeinträchtigung‘ ist daher nochmals besonders zu prüfen, ob diese den Anforderungen der Sonderpflegestelle gerecht werden können.

Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.



Während der gesamten Dauer der Sonderpflege ist die Teilnahme mindestens eines Pflegeelternteils an Seminaren sowie die Teilnahme an der Supervision zwingend erforderlich; dies gilt auch für Pflegeeltern mit pädagogischer Ausbildung.

### 8.1.2 Mehrbedarfsfeststellung

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kind ist der Schweregrad seiner Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der durch einen deutlich erhöhten Aufwand in der Versorgung und Erziehung zum Tragen kommt.

Dieser erhöhte Bedarf wird durch einen erhöhten Pflegesatz abgegolten, der im Rahmen einer Fachkräftekonferenz unter Verwendung eines Bewertungsbogens nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreises- und Städtetags entschieden wird. Dieser umfasst verschiedene Bewertungskriterien wie Ursachen/Stressoren, Psychosomatik, Entwicklungsauffälligkeiten, Lern-/Leistungsbereich, Beziehungsprobleme/ Sozialverhalten, besondere Belastungen der Pflegeeltern.

Entsprechend des Ergebnisses wird ein erhöhter Erziehungsbeitrag gewährt.

## 8.2. Verwandtenpflege

Verwandtenpflege ist die Unterbringung eines Kindes im familiären Umfeld im Rahmen der Vollzeitpflege. Die Gründe, die zu einer Verwandtenpflege führen, unterscheiden sich nicht von denen, die eine Unterbringung eines Kindes in einer fremden Pflegefamilie erforderlich machen.

### 8.2.1 Gründe für die Inpflegenahme durch die Familie

Die Unterbringung innerhalb der Familie erfolgt häufig spontan und mitunter in Eigeninitiative. Besonders Großeltern, aber auch Tante und Onkel, fühlen sich oft moralisch verpflichtet und verantwortlich, in Notsitu-

ationen für ihr verwandtes Kind zu sorgen. Sie interessieren sich nicht grundsätzlich für „irgendein“ Pflegekind, sondern wollen aus familiärer Verbundenheit heraus ausschließlich die Verantwortung für dieses spezielle, ihnen emotional nahestehende Kind übernehmen. Oft möchten die Verwandten damit eine eventuelle Heim- oder Fremdunterbringung verhindern, ohne die fachlichen Voraussetzungen für die Vollzeitpflege zu erfüllen.

### 8.2.2 Besonderheiten der Verwandtenpflege für das Kind

Die Unterbringung innerhalb der Familie bietet dem Kind Kontinuität in bereits bestehenden Bindungen, da im Gegensatz zu einer Unterbringung in einer fremden Pflegefamilie oder Einrichtung kein Beziehungsabbruch entsteht.

Zu bedenken ist dabei jedoch, dass das Kind im Spannungsfeld der Familie verbleibt. Die Verwandtenrolle ist vermischt mit der Elternrolle, was zu Loyalitätskonflikten beim Kind führen kann.

Eine offene Zusammenarbeit mit den Fachkräften kann sich schwierig gestalten, da meist die Familiensolidarität höherrangig ist und daher wichtige Informationen und Probleme verschwiegen werden.

Bei Großeltern kann deren Alter dazu führen, dass die Förderung und Erziehung der Kinder nicht altersgemäß ist. Eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen der Großeltern können die Entwicklung der Kinder hemmen und belasten.

### 8.2.3 Überprüfung

Die Eignungsüberprüfung der Verwandten als Pflegepersonen erfolgt nach den gültigen Standards der Vollzeitpflege (siehe Punkt 6).

Die Großeltern bzw. Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, den Hilfebedarf in Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

## 9. Hilfe für junge Volljährige

Mit Eintritt der Volljährigkeit endet die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII. Diese kann als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII fortgeführt werden.

### 9.1 Anspruchsberechtigte

Als Leistungsberechtigter muss der junge Volljährige selbst den Antrag für die Gewährung der Hilfe stellen.

Im Regelfall werden Hilfen für junge Volljährige nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus. Eine Gewährung über das 27. Lebensjahr hinaus ist ausgeschlossen.

### 9.2 Voraussetzungen und Ziele

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Zur Gewährung der Hilfe für junge Volljährige ist somit kein Erziehungsbedarf erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung sind u. a. der Grad der Autonomie, der Stand der schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit, mit dem sozialen Umfeld Beziehungen aufzunehmen und die Anforderungen des täglichen Lebens eigenständig zu bewältigen.

Hierzu ist die Bereitschaft des jungen Volljährigen zur Mitarbeit, dessen Vorgeschichte sowie auch frühere Hilfen und ihr Verlauf maßgeblich. Ebenso ist die Geeignetheit der Pflegeeltern in Bezug auf den Hilfebedarf des jungen Volljährigen mit einzubeziehen.

### 9.3 Fachliche Begleitung

Im Rahmen des Hilfeprozesses gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, zu prüfen, inwieweit die Persönlichkeitsentwicklung altersgemäß abgeschlossen und die Fähigkeit zur Verselbständigung vorhanden ist.

Hierbei ist zu beachten, dass der junge Volljährige oft kein durchgängig mitarbeitendes Verhalten zeigt, sondern altersgemäß phasenweise die Mitarbeit verweigert oder sich auch oppositionell verhält.

In solchen Phasen schwankender Mitarbeit gehört es auch zu den Aufgaben des Jugendamtes, die Hilfe für kurze Zeit weiter zu führen, um mit dem jungen Erwachsenen seine Mitarbeitsbereitschaft zu klären, ggf. auch in eine andere Hilfemaßnahme überzuleiten oder die Hilfe zu beenden.

Auch Pflegeeltern junger Volljähriger haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Der Fokus der kontinuierlichen Hilfeplanung liegt hierbei auf der künftigen Lebensperspektive des jungen Volljährigen und dessen Ablösung und Verselbständigung.

## 10. Ziele und Aufgaben des Fachdienstes

Der Fachdienst stellt eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung sicher und setzt den Rechtsanspruch aller am Hilfeprozess Beteiligten auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt um.

Er sichert die Feststellung und Umsetzung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und gewährleistet die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen.

Schwerpunktmäßig hat der Pflegekinderdienst folgende Aufgaben:

- Prüfung und Feststellung, ob für das Kind die Vollzeitpflege die geeignete Hilfeform ist,



- Überprüfung und Eignungsfeststellung von Pflegebewerbern, auch hinsichtlich einer Pflegeerlaubnis,
- Federführung im Vermittlungsprozess und Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind,
- Kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegefamilie, des Kindes und der Herkunftsfamilie im Hilfeprozess,
- Klärung der Ausgestaltung der Kontakte mit der Herkunftsfamilie,
- Organisation und Durchführung von Hilfeplangesprächen mit allen am Hilfeprozess Beteiligten,
- Anrufung des Gerichts und Antragstellung bei Kindeswohlgefährdung,
- Stellungnahmen und Mitwirkung in Gerichtsverfahren,
- Mitwirkung bei Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Organisation und Durchführung von Überprüfungsseminaren für Pflegebewerber und Fortbildungsangeboten für Pflegeeltern,
- Koordination der Supervision für Pflegeeltern,
- Kooperation mit weiteren Fachkräften des Jugendamtes, anderen Behörden, Institutionen und Fachstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen,
- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation.

Es besteht die Möglichkeit zur Co-Arbeit, wenn dies fachlich erforderlich ist,

- bei Kindeswohlgefährdung,
- in Krisensituationen,
- bei der Eignungsprüfung von Bewerbern,
- bei der Arbeit mit Herkunftsfamilien,
- bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegebewerber / -eltern.

## 11. Ausblick

In der Jugendhilfe wird es auch in der Zukunft darum gehen, für hilfesuchende Familien unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot der Hilfen zur Erziehung bereitzuhalten.

Den Mitarbeiterinnen des Fachteams Pflegekinderdienst ist es deshalb ein besonderes Anliegen, das Hilfsangebot sowie die Qualitätsstandards der Vollzeitpflege zeitgemäß und stetig weiterzuentwickeln.

Zusätzlich wird durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit das Netz an Pflegestellen qualitativ und quantitativ weiter entwickelt, um damit auch zukünftig die bedarfsgerechte Unterbringung von Kindern in dafür geeigneten Pflegestellen sicher zu stellen.

## 12. Rechtsgrundlagen

### Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

#### § 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

#### § 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

#### § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen

mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### **§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge**

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

### **§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen Verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.

#### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

#### **§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege**

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der

Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege**

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

### **§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### **§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.



(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen**

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

## **Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

### **§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes**

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Hat das Gericht dem Kind nach § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

### **§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson**

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer

Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 BGB bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

### **§ 162 Mitwirkung des Jugendamtes**

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

## **Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)**

### **Art. 35 AGSG Versagungsgründe**

Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegegestelle nicht gewährleistet ist. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,
6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.





